



Landeswohlfahrtsverband Hessen • Hauptverwaltung
34112 Kassel oder Ständeplatz 6 - 10 • 34117 Kassel

An alle Träger, deren Einrichtungen vom LWV Hessen mit Leistungsberechtigten nach den §§ 53 ff. und 67 ff. SGB XII stationär belegt werden

im Lande Hessen

Magistrat der kreisfreien Stadt
Kreisausschuss des Landkreises
- örtliche Träger der Sozialhilfe -

im Lande Hessen

Der Verwaltungsausschuss Steuerung für den Überörtlichen Sozialhilfeträger, Recht, Grundsatz Hauptverwaltung Kassel

Datum	14. Febr. 2007/wd
Auskunft erteilt	Herr Pfeil
Telefon-Durchwahl	0561/1004-2474
Telefax-Durchwahl	0561/1004-2776
E-Mail-Adresse	bernhard.pfeil@lww-hessen.de
Zimmer-Nr.	405
Besucheranschrift	Kurfürstenstraße 7
Geschäftszeichen	011.3.02 - 206.006

Rundschreiben 20 Nr. 1/2007

Leistungen aus Anlass der Entlassungsvorbereitungen von Leistungsberechtigten aus stationären Maßnahmen nach den §§ 53 ff. und 67 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Ausstattungshilfen

Unser Rundschreiben 20 Nr. 8/2006 vom 22.11.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Umsetzung des o.a. Rundschreibens haben uns inzwischen verschiedene Stellungnahmen örtlicher Sozialhilfeträger und ARGE n erreicht, die die Thematik Leistungen aus Anlass der Entlassung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus stationären Einrichtungen betreffen. Die vorgetragene inhaltliche Argumentation und sich abzeichnende Rechtsstreitigkeiten haben uns zu einer Überarbeitung und Modifizierung der in Pkt. I.2 unseres o.a. Rundschreibens dargelegten Auffassung veranlasst. Im Ergebnis wird Pkt. I.2 unseres Rundschreibens aufgehoben und wie folgt neu gefasst:



I.2 Leistungsberechtigte mit Anspruch auf SGB II-Leistungen

Die unter Pkt. I.1 und II. dieses Rundschreibens aufgeführten Leistungen sind analog auch Personen zu bewilligen, die erst nach der Entlassung Anspruch auf SGB II-Leistungen haben können.

Maßgeblich für die Zuständigkeit ist der Zeitpunkt der Beantragung der notwendigen Hilfen. Der LWV Hessen erkennt für diesen Personenkreis dem Grunde nach seine Leistungspflicht auch für Leistungen aus Anlass der Entlassungsvorbereitung gem. § 97 Abs. 4 SGB XII an, soweit der Bedarf während des stationären Aufenthaltes in den stationären Einrichtungen nach den §§ 53 ff. und §§ 67 ff. SGB XII durch erwerbsfähige Leistungsberechtigte rechtzeitig vor der Entlassung geltend gemacht wird und vor der Entlassung zu decken ist.

Keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Rundschreiben haben jedoch Personen, die während des Aufenthaltes in der Einrichtung bereits Leistungen nach dem SGB II erhalten. In diesen Fällen haben SGB II-Leistungsträger entschieden, dass die Einrichtung, in der die Betreuung stattfindet, nicht vom Leistungsausschluss des § 7 Abs. 4 SGB II erfasst ist. Bei diesem Personenkreis ist deshalb von einem vorrangigen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) einschl. der von der Regelleistung nicht erfassten Bedarfe auszugehen.

Dies gilt auch für Wohnungsbeschaffungskosten (einschl. Maklergebühren und Mietkautionen) nach § 22 Abs. 3 SGB II sowie die Erstausrüstung der Wohnung (einschl. Haushaltsgeräte) nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II. Für Personen im Leistungsbezug SGB II ist frühzeitig ein entsprechender Antrag auf Leistungen nach dem SGB II zzgl. der Leistungen zur Erstausrüstung der Wohnung (einschl. Haushaltsgeräten sowie sonstiger Bedarfe) beim zuständigen Leistungsträger nach dem SGB II (ARGE oder optierende Kommune) zu stellen.

Es ist weiterhin zu beachten, dass nach der zum 01.04.2006 in Kraft getretenen gesetzlichen Ergänzung in § 22 Abs. 2 a SGB II Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vor Bezug einer eigenen Wohnung (z. B. auch im Rahmen des Betreuten Wohnens) die Zustimmung des zuständigen kommunalen Trägers (SGB II-Trägers) einzuholen haben.

Im Übrigen behalten die Regelungen im Rundschreiben 20 Nr. 8 / 2006 weiterhin Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized capital letter 'D' followed by a horizontal line that ends in a small loop.

(Daume)

Nachrichtlich an:

Liga der Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.
Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden

Hessischer Städtetag
- Geschäftsstelle -
Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
- Geschäftsstelle -
Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Hessisches Sozialministerium
z. H. Herrn Hörauf
Dostojewskistr. 4
65187 Wiesbaden